

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

2007	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Februar 2007	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
5. 2. 07	Gesetz zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) <i>Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	206
16. 1. 07	Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst	217
	<i>GVBl. II 320-177</i>	
22. 1. 07	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes des Landes Hessen (APOhFtD).....	223
	<i>GVBl. II 322-128</i>	
29. 1. 07	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen	231
	<i>GVBl. II Anhang Staatsverträge</i>	
–	Berichtigung	232

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)*

Vom 5. Februar 2007

Artikel 1
Zustimmung zum Staatsvertrag;
Ausführungsvorschriften

§ 1

Dem vom 31. Juli bis 10. Oktober 2006 unterzeichneten Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wird zugestimmt.

§ 2

(1) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Er tritt nach seinem Art. 9 Abs. 2 Satz 1 am 1. März 2007 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem Art. 9 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos werden, ist dies im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

§ 3

Zuständige Behörde nach § 59 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages für die Auf-

sicht über Telemedien privater Anbieter ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zu dem
Staatsvertrag über Mediendienste

Art. 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über Mediendienste vom 20. Mai 1997 (GVBl. I S. 134), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2002 (GVBl. I S. 778), wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2007 in Kraft.

Anlage

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Februar 2007

Der Hessische Ministerpräsident
Koch

*) Ändert GVBl. II Anhang Staatsverträge

Anlage

**Neunter Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag)“
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 4 erhält folgende Überschrift:
§ 4 Übertragung von Großereignissen“.
 - b) § 5a wird gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer § 9a eingefügt:
„§ 9a Informationsrechte“.
 - d) Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:
„6. Unterabschnitt
Datenschutz“.
 - e) § 47 erhält folgende Überschrift:
„§ 47 Datenschutz“.
 - f) Die §§ 47a bis f werden gestrichen.
 - g) Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:
„IV. Abschnitt
Revision,
Ordnungswidrigkeiten“.

h) Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.

i) Nach § 53a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt

Telemedien

§ 54 Allgemeine Bestimmungen

§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte

§ 56 Gegendarstellung

§ 57 Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

§ 58 Werbung, Sponsoring

§ 59 Aufsicht

§ 60 Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

§ 61 Notifizierung“.

j) Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.

3. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dieser Staatsvertrag gilt für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Deutschland in einem dualen Rundfunksystem; für Telemedien gelten nur der IV. bis VI. Abschnitt sowie § 20 Abs. 2.“

4. § 2 Abs. 1 Satz 3 wird durch folgende neue Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Telemedien sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes oder Rundfunk nach Satz 1 und 2 sind. Telemedien sind auch Fernseh- und Radiotext sowie Teleshoppingkanäle.“

5. Der bisherige § 4 wird gestrichen.

6. Der bisherige § 5a wird § 4.

7. Nach § 9 wird folgender neuer § 9a eingefügt:

„§ 9a

Informationsrechte

(1) Rundfunkveranstalter haben gegenüber Behörden ein Recht auf

Auskunft. Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(2) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an Rundfunkveranstalter verbieten, sind unzulässig.

(3) Rundfunkveranstalter können von Behörden verlangen, dass sie bei der Weitergabe von amtlichen Bekanntmachungen im Verhältnis zu anderen Bewerbern gleichbehandelt werden.“

8. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Mediendienste“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
9. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn und soweit ein elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst dem Rundfunk zuzuordnen ist, bedarf der Anbieter eines solchen Dienstes einer Zulassung nach Landesrecht. Stellt die zuständige Landesmedienanstalt im Einvernehmen mit allen Landesmedienanstalten fest, dass diese Voraussetzung vorliegt, muss der Anbieter, nachdem die Feststellung ihm bekannt gegeben ist, nach seiner Wahl unverzüglich einen Zulassungsantrag stellen oder innerhalb von drei Monaten den elektronischen Informations- und Kommunikationsdienst so anbieten, dass der Dienst nicht dem Rundfunk zuzuordnen ist. Anbieter von elektronischen Informations- und Kommunikationsdiensten sind berechtigt, bei der zuständigen Landesmedienanstalt einen Antrag auf rundfunkrechtliche Unbedenklichkeit zu stellen.“
10. In § 22 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ ersetzt durch die Verweisung „des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“.
11. § 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird ersetzt durch folgende neue Sätze 4 bis 6:

„Kommt eine Einigung nicht zu Stande und liegen der zu-

ständigen Landesmedienanstalt mehr als drei zulassungsfähige Anträge vor, unterbreitet der Hauptprogrammveranstalter der zuständigen Landesmedienanstalt einen Dreiervorschlag. Die zuständige Landesmedienanstalt kann unter Vielfaltsgesichtspunkten bis zu zwei weitere Vorschläge hinzufügen, die sie erneut mit dem Hauptprogrammveranstalter mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen, erörtert. Kommt eine Einigung nicht zustande, wählt sie aus den Vorschlägen denjenigen Bewerber aus, dessen Programm den größtmöglichen Beitrag zur Vielfalt im Programm des Hauptprogrammveranstalters erwarten lässt und erteilt ihm die Zulassung.“

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.

- b) Absatz 6 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung für den Fensterprogrammveranstalter ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen; sie erlischt, wenn die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters endet, nicht verlängert oder nicht neu erteilt wird.“
12. In § 38 Abs. 4 wird die Verweisung auf „§ 47f Abs. 1“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 1“.
13. § 39a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „und Post (RegTP)“ und die Bezeichnung „(BKartA)“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Bezeichnungen „RegTP oder BKartA“ ersetzt durch die Worte „der Regulierungsbehörde für Telekommunikation oder des Bundeskartellamtes“.
14. Der III. Abschnitt, 6. Unterabschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„6. Unterabschnitt
Datenschutz
§ 47
Datenschutz

(1) Soweit bei der Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk nach diesem Staatsvertrag personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, gelten die Vorschriften des Abschnittes Datenschutz des Telemediengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit ein Veranstalter personenbezogene Daten ausschließlich zu

eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt wird, kann dieser Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen.

(3) Die Zuständigkeit für die Aufsicht über die Einhaltung der Absätze 1 und 2 richtet sich nach Landesrecht. Der Abruf von Angeboten oder der Zugriff auf Angebote im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Veranstalter haben dies sicherzustellen. Der Veranstalter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder den Zugriff durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.“

15. Die §§ 47a bis 47f werden gestrichen.
16. Vor § 48 wird folgender neuer IV. Abschnitt eingefügt:
„IV. Abschnitt
Revision,
Ordnungswidrigkeiten“.
17. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Verweisung auf „§ 5a Abs. 1 oder 3“ ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 oder 3“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 18 bis 24 werden ersetzt durch folgende neue Nummern 18 bis 22:
 - „18. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes die Nutzung von Rundfunk von

einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,

19. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes den Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 20. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Telemediengesetzes einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 21. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes personenbezogene Daten verarbeitet,
 22. entgegen § 47 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes ein Nutzungsprofil mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,“.
- ccc) Die bisherige Nummer 25 wird die neue Nummer 23 und die Verweisung auf „§ 47f Abs. 2 Satz 3“ wird ersetzt durch die Verweisung auf „§ 47 Abs. 3 Satz 4“.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 6 werden die Satzteile „entgegen § 53 Abs. 1 Satz 2 durch Zugangsberechtigungssysteme oder Schnittstellen für Anwendungsprogramme oder Systeme, die auch die Auswahl von Fernsehprogrammen steuern und die als übergeordnete Benutzeroberfläche für alle über das System angebotenen Dienste verwendet werden, oder aufgrund der Ausgestaltung von Entgelten Anbieter von Rundfunk oder Telemedien unmittelbar oder

- mittelbar bei der Verbreitung ihrer Angebote unbillig behindert oder gegenüber gleichartigen Anbietern ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt," gestrichen und der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Es werden folgende neue Nummern 7 bis 10 angefügt:
- „7. entgegen § 55 Abs. 1 bei Telemedien den Namen oder die Anschrift oder bei juristischen Personen den Namen oder die Anschrift des Vertretungsberechtigten nicht oder nicht richtig verfügbar hält,
8. entgegen § 55 Abs. 2 bei Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten einen Verantwortlichen nicht oder nicht richtig angibt,
9. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 59 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1 ein Angebot nicht sperrt, oder
10. entgegen § 59 Abs. 7 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.“
- b) In Absatz 2 werden nach dem Betrag „500 000 Euro“ die Worte eingefügt „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 7 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro und im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 9 und 10 mit einer Geldbuße bis zu 250 000 Euro“.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung auf „Absatz 1 Nr. 30 bis 37“ ersetzt durch die Verweisung auf „Absatz 1 Satz 1 Nr. 18 bis 23“.
18. Der bisherige IV. Abschnitt wird der V. Abschnitt.
19. In § 50 werden nach dem Wort „Rundfunk“ die Worte eingefügt „und vergleichbaren Telemedien (Telemedien, die an die Allgemeinheit gerichtet sind)“.

20. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 werden die Worte „Mediendiensten“ und „Mediendienste“ jeweils ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

21. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „oder“ ersetzt durch das Wort „und“.
- b) In Absatz 3 und Absatz 4 werden jeweils die Worte „und Post“ gestrichen.

22. Nach § 53a wird folgender neuer VI. Abschnitt eingefügt:

„VI. Abschnitt
Telemedien

§ 54

Allgemeine Bestimmungen

(1) Telemedien sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldedefrei. Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von Anbietern von Telemedien durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 55

Informationspflichten
und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere

vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) Für Anbieter von Telemedien nach Absatz 2 Satz 1 gilt § 9a entsprechend.

§ 56

Gegendarstellung

(1) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, sind verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in ihrem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in ihr Angebot ohne zusätzliches Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Tatsachenbehauptung. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muss sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben be-

schränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder

4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 57

Datenschutz bei journalistisch-redaktionellen Zwecken

(1) Soweit Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten nur die §§ 5, 7, 9 und 38a des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch die Verletzung des Datenheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Besondere staatsvertragliche oder landesrechtliche Bestimmungen für den Rundfunk bleiben unberührt.

(2) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrunde liegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalisti-

sche Aufgabe des Veranstalters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Presskodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

§ 58

Werbung, Sponsoring

(1) Werbung muss als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.

(2) Für Teleshoppingkanäle gelten die §§ 7, 8, 44, 45 und 45a entsprechend.

(3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 entsprechend.

§ 59

Aufsicht

(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes sowie des § 57. Die für den Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionelle Angebote bei Telemedien. Satz 1 gilt nicht, soweit Unterneh-

men und Hilfsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Presskodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(2) Die Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien mit Ausnahme des Datenschutzes wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(3) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken. Bei journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen ausschließlich vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, ist eine Sperrung nur unter den Voraussetzungen des § 97 Abs. 5 Satz 2 und des § 98 der Strafprozessordnung zulässig.

(4) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 3 auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist. § 7 Abs. 2 des Telemediengesetzes bleibt unberührt.

(5) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 3 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(6) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(7) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Diensteanbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 60

Telemediengesetz, Öffentliche Stellen

(1) Für Telemedien, die den Bestimmungen dieses Staatsvertrages oder den Bestimmungen der übrigen rundfunkrechtlichen Staatsverträge der Länder unterfallen, gelten im Übrigen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Für die öffentlichen Stellen der Länder gelten neben den vorstehenden Bestimmungen die Bestimmungen des Telemediengesetzes des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 61

Notifizierung

Änderungen dieses Abschnittes unterliegen der Notifizierungspflicht gemäß der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften.“

23. Der bisherige V. Abschnitt wird der VII. Abschnitt und die §§ 54 und 55 werden die §§ 62 und 63.

24. In § 62 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 wird die Verweisung auf „§ 5a Abs. 1 und 2“ jeweils ersetzt durch die Verweisung auf „§ 4 Abs. 1 und 2“.

Artikel 2

Aufhebung des Mediendienste-Staatsvertrages

Der Mediendienste-Staatsvertrag vom 20. Januar bis 12. Februar 1997, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) Dieser Staatsvertrag gilt nicht für elektronische Informations- und Kommunikationsdienste soweit sie Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes sind, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen oder telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes sind.“

(3) Das Telemediengesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

3. § 20 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 59 Abs. 2 bis 4 des Rundfunkstaatsvertrages unter Beachtung der Regelungen zur Verantwortlichkeit nach den §§ 7 bis 10 des Telemediengesetzes die jeweilige Entscheidung.“

Artikel 4

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Mediendienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Mediendiensten“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Konferenz der Vorsitzenden der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvorsitzendenkonferenz) koordiniert die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten.“

Artikel 5**Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

§ 4 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Medien- dienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendien- sten“ ersetzt durch das Wort „Telemedi- en“.

Artikel 6**Änderung des Deutschlandradio- Staatsvertrages**

§ 4 Abs. 3 des Deutschlandradio- Staatsvertrages vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Medien- dienste im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrages“ ersetzt durch das Wort „Telemedien“.
2. In Satz 2 wird das Wort „Mediendien- sten“ ersetzt durch das Wort „Telemedi- en“.

Artikel 7**Änderung des Rundfunkgebühren- staatsvertrages**

Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer § 10 einge- fügt:
„§ 10 Revision zum Bundes- verwaltungsgericht“.
 - b) Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.
2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. nicht bei den Eltern leben- de Empfänger von

- a) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbil- dungsförderungsgesetz,
 - b) Berufsausbildungsbeihil- fe nach den §§ 99, 100 Nr. 5 des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder nach dem vierten Kapitel, fünfter Abschnitt des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches oder
 - c) Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. des Dritten Buches des Sozialgesetzbuches,“.
- bb) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 11 ange- fügt:

„11. Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen einer Leistungsgewährung nach dem Achten Buch des Sozialge- setzbuches in einer sta- tionären Einrichtung nach § 45 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches le- ben.“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Hausge- meinschaft“ ersetzt durch das Wort „Haushaltsgemeinschaft“.

3. Es wird folgender neuer § 10 einge- fügt:

„§ 10

Revision zum Bundesverwaltungsge- richt

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwal- tungsgericht auch darauf gestützt wer- den, dass das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen die- ses Staatsvertrages beruhe.“

4. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden die §§ 11 und 12.

Artikel 8**Änderung des Rundfunkfinanzungs- staatsvertrages**

In § 10 Abs. 2 des Rundfunkfinanzungsstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den 8. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. bis 15. Oktober 2004, werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Für Landesmedienanstalten, die bis zum 29. Februar 2012 fusionieren, gilt unbe- schadet des Satzes 1, dass im vierten Jahr nach der Zusammenlegung der zweite

und jeder weitere Sockelbetrag ebenfalls 100 vom Hundert betragen. Der zweite und jeder weitere Sockelbetrag betragen im fünften Jahr 75 vom Hundert, im sechsten Jahr 50 vom Hundert und im siebten Jahr 25 vom Hundert des ursprünglichen zweiten oder weiteren Sockelbetrages und entfallen mit Beginn des achten Jahres.“

Artikel 9
Kündigung, Inkrafttreten,
Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in Artikel 1 und 3 bis 8 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. März 2007 in Kraft. Sind bis zum 28. Februar 2007 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages, des Rundfunkgebührenstaatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 3 bis 8 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 11. August 2006

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:
München, den 3. August 2006

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:
Berlin, den 10. Oktober 2006

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 1. August 2006

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 17. August 2006

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 1. August 2006

Gunnar Uldall

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 10. August 2006

Roland Koch

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 31. Juli 2006

Dr. Harald Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 6. August 2006

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 10. August 2006

Dr. Jürgen Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Steinfeld, den 8. August 2006

Kurt Beck

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 1. August 2006

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 5. September 2006

Prof. Dr. Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 14. August 2006

Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 22. August 2006

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 2. August 2006

Dieter Althaus

Protokollerklärungen:

Protokollerklärung aller Länder zu § 59
Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages:

§ 59 Abs. 2 berührt die programmliche
Aufsicht der Gremien des öffentlich-
rechtlichen Rundfunks über den Inhalt
von Telemedien nicht. Eine Änderung der
bisherigen Rechtslage ist mit dieser Vor-
schrift nicht verbunden.

**Verordnung
über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 16. Januar 2007

Aufgrund des § 69 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512), des § 3 Abs. 1 des TUD-Gesetzes vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382) und des § 22 Abs. 4 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 843), in Verbindung mit

1. § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 2 der Ernennungsverordnung vom 22. Januar 1991 (GVBl. I S. 25), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 2005 (GVBl. I S. 802),
2. § 30 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 1, § 44 Satz 1, § 50 Abs. 3 Satz 2, § 51a Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 56 Abs. 1 Satz 1, § 74 Abs. 1 Satz 1, § 78 Abs. 1 Satz 1, § 79 Abs. 5, § 83a Abs. 3 Satz 2, § 84 Satz 3 und § 97 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes,
3. § 17 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes und § 25 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 18. Dezember 1979 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562),
4. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 233a des Hessischen Beamtengesetzes und § 7 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492),
5. § 96 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 der Dienstjubiläumsverordnung vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),
6. § 106 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 15 der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671),

7. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342),

8. § 233a des Hessischen Beamtengesetzes

wird, soweit Befugnisse nach § 1 Abs. 3 der Ernennungsverordnung übertragen werden, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Den dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst unmittelbar nachgeordneten Dienststellen (Abschnitt 6 des Beschlusses über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 2. November 2005 [GVBl. I S. 702], geändert durch Beschluss vom 16. Oktober 2006 [GVBl. I S. 525]), mit Ausnahme des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden und der Staatstheater Darmstadt und Kassel, wird für ihren Geschäftsbereich, soweit nicht die Zuständigkeit des Universitätsklinikums nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken begründet ist, vorbehaltlich der §§ 2 und 4 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und bis zur Besoldungsgruppe A 15 sowie Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung W zu ernennen,
2. nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W abzuordnen und zu versetzen,
3. nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes das Einverständnis zur Abordnung und Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach Nr. 1 zu erklären,

*) GVBl. II 320-177

- | | |
|---|--|
| <p>4. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,</p> <p>5. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,</p> <p>6. nach § 41 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf eigenes Verlangen zu entlassen,</p> <p>7. nach § 50 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge von Beamtinnen und Beamten auf Verschiebung des Eintritts in den Ruhestand zu entscheiden,</p> <p>8. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W in den Ruhestand zu versetzen,</p> <p>9. Maßnahmen nach § 51a des Hessischen Beamtengesetzes zu treffen,</p> <p>10. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,</p> <p>11. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,</p> <p>12. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,</p> <p>13. nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,</p> <p>14. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,</p> <p>15. nach § 84 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur</p> | <p>Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,</p> <p>16. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,</p> <p>17. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,</p> <p>18. nach §§ 85a, 85b und 85f des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung zu entscheiden,</p> <p>19. nach § 92 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,</p> <p>20. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,</p> <p>21. für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 15</p> <p>a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,</p> <p>b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,</p> <p>c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,</p> <p>d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,</p> <p>e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,</p> <p>22. nach § 8 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst auf den Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn des einfachen Dienstes anzurechnen,</p> <p>23. nach § 14 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 29 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn</p> |
|---|--|

des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung vom 17. Dezember 2003 (StAnz. 2004 S. 167) Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes zur Laufbahn des mittleren Dienstes zuzulassen,

24. nach § 16 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 4770) Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zur Laufbahn des gehobenen Dienstes derselben Fachrichtung zuzulassen,
25. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,
26. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren,
27. nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen, die eine Dienstzeit von 25 oder 40 Jahren vollendet haben.

(2) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen wird darüber hinaus die Befugnis übertragen,

1. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
2. nach § 200 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Professorinnen und Professoren von ihren amtlichen Verpflichtungen zu entbinden,
3. nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen,
4. in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes über Widersprüche zu entscheiden, soweit das Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

(3) Der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Darm-

stadt wird darüber hinaus die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst und der Besoldungsordnungen A und W zu ernennen,
2. nach den §§ 42 und 43 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe zu entlassen,
3. nach § 51 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnungen A, C und W in den Ruhestand zu versetzen,
4. nach § 54 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten bei Wiederherstellung der Dienstfähigkeit erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen,
5. nach § 55 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte auf Probe in den Ruhestand zu versetzen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen und Geschenken im Einzelfall zu erteilen,
7. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A
 - a) nach § 25 Abs. 2 Satz 1 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit abzukürzen,
 - b) nach § 3 Abs. 6 der Hessischen Laufbahnverordnung die Probezeit zu verlängern,
 - c) nach § 25 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 27 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf die Probezeit anzurechnen,
 - d) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Laufbahnverordnung den regelmäßigen Vorbereitungsdienst zu verlängern,
 - e) nach § 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Hessischen Laufbahnverordnung Tätigkeiten auf den Vorbereitungsdienst anzurechnen,
8. nach § 2 der Dienstjubiläumsverordnung die Ehrung der Beamtinnen und Beamten vorzunehmen.

(4) Der Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten, der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, dem Hessischen Landesamt für Geschichtliche Lan-

deskunde, dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, den Hessischen Staatsarchiven Darmstadt und Marburg, der Archivschule Marburg, der Hessischen Landesbibliothek Wiesbaden, der Museumslandschaft Hessen Kassel, dem Hessischen Landesmuseum Darmstadt, dem Museum Wiesbaden wird darüber hinaus die Befugnis übertragen, nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Festlegungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen.

(5) Dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen wird darüber hinaus die Befugnis übertragen, nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen.

(6) Den Hochschulen sowie der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein wird darüber hinaus die Befugnis übertragen, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen. Die Personalakten der in Abs. 4 genannten Dienststellen, mit Ausnahme der Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein, werden im Ministerium für Wissenschaft und Kunst geführt.

(7) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen sind jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig, Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Ernennungszuständigkeit nach § 49 der Landeshaushaltsordnung in Planstellen einzuweisen.

§ 2

(1) Dem Universitätsklinikum wird nach Maßgabe des § 22 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten der wissenschaftlichen Beschäftigten der Universität, soweit diese dem Fachbereich Medizin angehören und zu Aufgaben nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken verpflichtet sind, vorbehaltlich des § 4 die Befugnis übertragen,

1. nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamten zu genehmigen, den Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland zu nehmen,
2. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst anzuordnen,
3. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit zu genehmigen,
4. nach § 80 Abs. 3 Satz 4 des Hessischen Beamtengesetzes eine nicht

genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen,

5. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot der Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
6. nach § 84 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken bis zum Wert von 75 Euro im Einzelfall zu erteilen,
7. nach § 85 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes Dienstbefreiung zu gewähren,
8. nach § 85 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes die Arbeitszeit zu verlängern,
9. nach § 85b des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Altersteilzeit zu entscheiden,
10. nach § 91 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes Schadenersatzansprüche gegen Beamtinnen und Beamte geltend zu machen,
11. nach § 92 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden,
12. nach § 97 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes entlassenen Beamtinnen und Beamten die Weiterführung der Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ sowie der im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu erlauben,
13. nach § 15 Abs. 1 der Urlaubsverordnung Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub ohne Besoldung zu gewähren,
14. nach § 15 Abs. 2 der Urlaubsverordnung wissenschaftlichem und künstlerischem Personal nach dem Siebten Abschnitt des Hessischen Hochschulgesetzes Sonderurlaub mit Besoldung zu gewähren.

(2) Das Universitätsklinikum entscheidet im Rahmen der ihm nach Abs. 1 übertragenen Befugnisse und seiner Zuständigkeit für Personalangelegenheiten der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten nach § 22 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit

Abs. 2 des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken auch über Widersprüche.

(3) Das Universitätsklinikum ist zuständig, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 3

(1) Dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und den Staatstheatern Darmstadt und Kassel wird jeweils für den Geschäftsbereich vorbehaltlich des § 4 die Befugnis übertragen,

1. Beamtinnen und Beamte der Besoldungsordnung A nach den §§ 28 bis 30 des Hessischen Beamtengesetzes abzuordnen und zu versetzen,
2. das Einverständnis zur Abordnung einer Beamtin oder eines Beamten nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 123 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu erklären,
3. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen, und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,
4. nach § 51 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 des gehobenen Dienstes in den Ruhestand zu versetzen,
5. nach § 74 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes einer Beamtin oder einem Beamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte zu verbieten,
6. nach § 78 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme und Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 anzuordnen,
7. nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes die Übernahme einer Nebentätigkeit durch Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 13 zu genehmigen,
8. nach § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Nebentätigkeitsverordnung das Nutzungsentgelt im Einzelfall nach Maßgabe allgemeiner Fest-

legungen der obersten Dienstbehörde festzusetzen,

9. nach § 83a Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes das Verbot einer Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit von Ruhestandsbeamtinnen und -beamten oder früheren Beamtinnen und Beamten mit Versorgungsbezügen auszusprechen,
10. nach § 92 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden.

(2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen sind jeweils für ihren Geschäftsbereich zuständig, nach § 107 des Hessischen Beamtengesetzes die Personalakten der Beamtinnen und Beamten zu führen.

§ 4

(1) Für die Leitungen der unmittelbar nachgeordneten Dienststellen sowie für die Mitglieder des Klinikumsvorstandes, soweit diese im Beamtenverhältnis stehen, bleiben die Befugnisse nach §§ 1 bis 3 dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst vorbehalten.

(2) Dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst bleibt ferner die Zuständigkeit vorbehalten, nach § 79 Abs. 5 des Hessischen Beamtengesetzes

1. die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Hessischen Beamtengesetzes zu genehmigen, wenn abzusehen ist, dass die Entgelte und geldwerten Vorteile 30 vom Hundert der jeweiligen Jahresdienstbezüge, bezogen auf die Brutto-bezüge bei Vollbeschäftigung, überschreiten werden,
2. die Behandlung von Privatpatientinnen und Privatpatienten in einer hessischen Universitätsklinik, sofern es sich um Erstanträge handelt, als Nebentätigkeit zu genehmigen,
3. die Privatbehandlung von Tieren in den veterinärmedizinischen Instituten und Kliniken der Universitäten als Nebentätigkeit zu genehmigen,

auch soweit die Befugnis zur Entscheidung über die Genehmigung von Nebentätigkeiten nach dieser Verordnung übertragen wurde.

(3) Abs. 1 und 2 gelten für die Technische Universität Darmstadt nur hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten.

§ 5

Die Anordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangele-

genheiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 31. August 2004 (GVBl. I S. 291¹⁾), geändert durch Anordnung vom 20. Juni 2005 (GVBl. I S. 524), wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Januar 2007

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Corts

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 320-169

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes
des Landes Hessen (APOhFtD)*)**

Vom 22. Januar 2007

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeines

- § 1 Bewerberinnen und Bewerber
- § 2 Bewerbung zum Vorbereitungsdienst
- § 3 Auswahl, Ernennung, Dienstbezeichnung, Urlaub

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

- § 4 Ziel
- § 5 Dauer, Gliederung
- § 6 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Beurteilungen

DRITTER TEIL

Große Forstliche Staatsprüfung

- § 9 Zweck, Gliederung, Meldung, Zulassung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungstermin
- § 12 Schriftliche Prüfung
- § 13 Waldprüfung
- § 14 Mündliche Prüfung
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 17 Bewertung der Waldprüfung
- § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 19 Abschlussnote, Prüfungsentscheidung
- § 20 Prüfungszeugnis, Bekanntgabe der Noten, Berufsbezeichnung
- § 21 Prüfungsniederschrift
- § 22 Erkrankung, Versäumnis
- § 23 Ordnungsverstöße
- § 24 Prüfungswiederholung
- § 25 Entscheidung über Widersprüche

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 26 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Aufgrund des § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird im Einvernehmen mit der Direktorin des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeines

§ 1

Bewerberinnen und Bewerber

(1) In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. einen für die Laufbahn geeigneten forstwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität mit Diplom- oder Masterprüfung in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem vergleichbaren Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der als gleichwertig anerkannt ist, abgeschlossen hat und
3. die Voraussetzungen für die erste Erteilung eines Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2850), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), erfüllt.

(2) Bei dem Studienabschluss nach Abs. 1 Nr. 2 muss eine wissenschaftlich-planerische Ausrichtung des Studiengangs erkennbar sein, die die wesentlichen Elemente und Schlüsselqualifikationen einer späteren beruflichen Verwendung im Leitungs- und Managementbereich einer Forstverwaltung oder im Forschungs- und Wissenschaftsbereich der Forstwirtschaft oder des forstlichen Ressourcenmanagements beinhaltet. Es muss der erfolgreiche Abschluss des Studiums in den forstlichen Kernfächern Waldbau/Waldökologie, Naturschutz/Landschaftspflege, Betriebswirtschaftslehre, Forstliche Arbeitswissenschaften, Forstnutzung, allgemeine und fachbezogene Rechts- und Verwaltungsgrundlagen und Forstplanung nachgewiesen werden.

§ 2

Bewerbung zum Vorbereitungsdienst

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes bei der für das Forstwesen

*) GVBl. II 322-128

zuständigen obersten Landesbehörde einzureichen. Einstellungstermin ist in der Regel der 1. Juni eines Jahres.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen

1. ein unterschriebener Lebenslauf,
2. drei Lichtbilder aus neuester Zeit,
3. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls Heiratsurkunde sowie Geburtsurkunden von Kindern,
4. das Zeugnis der Hochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
5. das Abschlusszeugnis einer Universität, das den Ansprüchen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 entspricht; bei einer Bewerbung vor Abschluss des Studiums ist das Abschlusszeugnis unverzüglich nachzureichen,
6. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit der Schulentlassung,
7. das Prüfungszeugnis zur ersten Erteilung eines Jagdscheins nach dem Bundesjagdgesetz,
8. gegebenenfalls der Schwerbehindertenausweis oder der Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

Bei den in Nr. 3 bis 8 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner

1. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, aus dem hervorgeht, dass die gesundheitliche Eignung für den Forstdienst nach den Bestimmungen der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde gegeben ist,
2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist,
3. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und
4. den Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union

vorzulegen oder die Vorlage zu veranlassen (Nr. 1 und 3).

§ 3

Auswahl, Ernennung,
Dienstbezeichnung, Urlaub

(1) Über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidet die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Beamtinnen oder Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zu „Forstreferendarinnen“ oder „Forstreferendaren“ ernannt.

(3) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird. Er soll vor allem in Zeiträumen genommen werden, in denen keine Lehrgänge stattfinden.

ZWEITER TEIL

Vorbereitungsdienst

§ 4

Ziel

Der Vorbereitungsdienst hat zum Ziel, den Forstreferendarinnen und Forstreferendaren die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Aufgaben des höheren forstwirtschaftlich-technischen Dienstes zu vermitteln und damit eine vielseitige berufliche Verwendung zu ermöglichen. Daneben sollen die wissenschaftlichen Kenntnisse erweitert und vertieft werden. Das Verständnis für staats- und umweltpolitische, soziale, rechtliche, ökologische, kaufmännisch-betriebswirtschaftliche und kulturelle Fragen soll gefördert werden. Des Weiteren sollen Verantwortungs- und Führungsbereitschaft und -fähigkeit gestärkt und weiterentwickelt werden.

§ 5

Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde regelt und überwacht den Vorbereitungsdienst. Findet die Große Forstliche Staatsprüfung nicht bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes statt, dauert dieser bis zur Prüfung fort.

(2) Die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde kann den Vorbereitungsdienst bis zu einem Jahr verlängern, wenn die Forstreferendarin oder der Forstreferendar das Ziel der Ausbildung nicht erreicht hat. Sie bestimmt, welche Ausbildungsabschnitte verlängert werden.

(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Forsteinrichtung und forstliches Versuchswesen
mit einer Dauer von 4 Monaten,
2. Hessen-Forst – Forstamt
mit einer Dauer von 14,5 Monaten,
3. Exkursionsstationen
mit einer Dauer von 3 Monaten,
4. obere Forst- und Naturschutzbehörde
mit einer Dauer von 1,5 Monaten,
5. Hessen-Forst – Landesbetriebsleitung
mit einer Dauer von 1 Monat.

(4) Die Ausbildung obliegt den zur Ausbildung bestimmten Bediensteten der Dienststellen, denen die Forstreferendarinnen und Forstreferendare für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zugewiesen sind.

§ 6

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Während des Ausbildungsabschnittes „Forsteinrichtung und forstliches Versuchswesen“ sollen nach einer theoretischen Einführung unter der Aufsicht der Ausbildungsleitung das in Hessen angewandte Verfahren der Forsteinrichtung, der Standorterkundung und der Waldwertschätzung theoretisch und praktisch erlernt und methodische Grundkenntnisse des forstlichen Versuchswesens vermittelt werden.

(2) Während des Ausbildungsabschnittes „Hessen-Forst – Forstamt“ sollen die Forstreferendarinnen und Forstreferendare mit allen Verwaltungs- und Betriebsvorgängen der Waldbesitzarten vertraut gemacht werden. Ferner sind die notwendigen Kenntnisse in den Bereichen Naturschutz, Landschaftspflege, Raumordnung und Öffentlichkeitsarbeit zu vermitteln. Entsprechend dem Ausbildungsstand sollen unter Anleitung der Forstamtsleiterin oder des Forstamtsleiters Aufgaben übertragen werden, die selbstständig zu bearbeiten sind. Des Weiteren sind Behörden und Dienststellen, mit denen das Forstamt zusammenarbeitet, zu besuchen, um deren Aufgaben und Tätigkeiten kennen zu lernen. Hierbei sind möglichst Projekt bezogen insbesondere auch Zeiten bei den für Forsten, Naturschutz, Jagd und ländlichen Raum zuständigen Organisationseinheiten eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt abzuleisten. Der Ausbildungsabschnitt „Hessen-Forst – Forstamt“ wird durch die Ausbildungsabschnitte „Exkursionsstationen“, „obere Forst- und Naturschutzbehörde“ und „Hessen-Forst – Landesbetriebsleitung“ unterbrochen und endet mit der Großen Forstlichen Staatsprüfung.

(3) Während des Ausbildungsabschnittes „Exkursionsstationen“ sollen verschiedene forst- und holzwirtschaftliche Betriebe, Naturschutz- und Landespflegeeinrichtungen besucht werden. Die Forstreferendarin oder der Forstreferendar legt den selbstständig aufgestellten Exkursionsplan der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde zur Genehmigung vor. Bestimmte Teile des Exkursionsplans können vorgeschrieben werden. Es sollen auch Stationen außerhalb des Landes Hessen besucht werden.

(4) Im Laufe des Ausbildungsabschnittes „obere Forst- und Naturschutzbehörde“ sind die Forstreferendarinnen und Forstreferendare unter Aufsicht einer Ausbildungsleiterin oder eines Ausbildungsleiters in den für Forsten und Naturschutz zuständigen Dezernaten eines Regierungspräsidiums zu beschäftigen. Es sollen vertiefte Einblicke in die Tätigkeiten einer oberen Forst- und oberen Naturschutzbehörde und verwandter Bereiche gewonnen werden.

(5) Im Laufe des Ausbildungsabschnittes „Hessen-Forst – Landesbetriebsleitung“ sollen die Forstreferendarinnen und Forstreferendare unter Aufsicht einer

Ausbildungsleiterin oder eines Ausbildungsleiters einen vertieften Einblick in alle Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungsebene eines Landesbetriebes nach § 26 Abs. 1 der Hessischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 15. März 1999 (GVBl. I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 539), gewinnen.

(6) Während des Vorbereitungsdienstes werden die Forstreferendarinnen und Forstreferendare von der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde zu Lehrgängen einberufen.

§ 7

Schriftliche Arbeiten während des Vorbereitungsdienstes

(1) Während der Ausbildungsabschnitte „Forsteinrichtung und forstliches Versuchswesen“ und „obere Forst- und Naturschutzbehörde“ hat die Forstreferendarin oder der Forstreferendar je eine Klausur, im Ausbildungsabschnitt „Hessen-Forst – Forstamt“ eine Hausarbeit anzufertigen, die der Leistungsbeurteilung dienen und Zulassungsvoraussetzung für die Große Forstliche Staatsprüfung sind. Die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde bestimmt Art und Dauer der Arbeiten und stellt die Themen. Der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde ist jeweils eine Ausfertigung der Arbeiten vorzulegen. Die Hausarbeit ist in gedruckter Form vorzulegen. Das Original verbleibt bei der Forstreferendarin oder dem Forstreferendar.

(2) Während des Ausbildungsabschnittes „Exkursionsstationen“ werden Eindrücke und Erfahrungen in einem Tagebuch schriftlich festgehalten. Das Tagebuch soll neben einer kurzen, einleitenden Begründung zur Themenauswahl eine kritische Wertung der bereisten Stationen mit Herausarbeitung des eigenen Standpunktes erkennen lassen.

(3) Das Tagebuch (Abs. 2) ist in gedruckter Form spätestens vier Wochen nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes „Exkursionsstationen“ der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen. Es soll mindestens 30, jedoch nicht mehr als 60 Seiten Text umfassen. Auf gesonderten Blättern sind lückenlose Anwesenheitsvermerke der bereisten Stationen mit Unterschriften anzufügen. Eine beige-fügte dienstliche Erklärung muss enthalten, dass die Arbeit selbstständig angefertigt wurde.

(4) Die Arbeiten nach Abs. 1 werden von Beschäftigten des höheren Dienstes bewertet, die von der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde bestimmt werden. § 15 Abs. 1 gilt entsprechend. Das Tagebuch über den Ausbildungsabschnitt „Exkursionsstationen“ (Abs. 2) wird jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 gelten

entsprechend. Aus den Noten der Klausuren, der Hausarbeit und des Tagebuchs bildet der Prüfungsausschuss eine Durchschnittsnote, wobei die Noten für die Hausarbeit und das Tagebuch jeweils doppelt zählen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Durchschnittsnote wird als Prüfungsvorleistung gewertet (§ 19 Abs. 1).

§ 8

Beurteilungen

(1) Nach den Ausbildungsabschnitten „Forsteinrichtung und forstliches Versuchswesen“ und „Hessen-Forst – Forstamt“ erstellt die Leitung der jeweiligen Ausbildungsstelle eine Beurteilung nach den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten, die für das für das Forstwesen zuständige Ressort gelten. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob die Forstreferendarin oder der Forstreferendar das Ziel des entsprechenden Ausbildungsabschnittes erreicht hat. In der Mitte der in Satz 1 genannten Ausbildungsabschnitte ist ein Beurteilungsgespräch zu führen. Die Beurteilungen sind der Forstreferendarin oder dem Forstreferendar zur Kenntnis zu bringen und zu erörtern, nachdem alle Beurteilenden gegengezeichnet haben.

(2) Im Falle einer Verlängerung des Vorbereitungsdienstes wird von der Leitung der Ausbildungsstelle, der die Forstreferendarin oder der Forstreferendar während des verlängerten Vorbereitungsdienstes zugewiesen ist, eine weitere Beurteilung erstellt.

DRITTER TEIL

Große Forstliche Staatsprüfung

§ 9

Zweck, Gliederung, Meldung, Zulassung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Forstreferendarin oder der Forstreferendar die Befähigung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes hat.

(2) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, der Waldprüfung und der mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 10) bestimmt den Ablauf der Prüfung und benennt die Prüfer für die einzelnen Prüfungsteile.

(4) Zum 1. März des Jahres, in dem die Große Forstliche Staatsprüfung stattfindet, legt die Forstreferendarin oder der Forstreferendar den Zulassungsantrag zur Großen Forstlichen Staatsprüfung auf dem Dienstweg der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde vor. Dem Antrag ist ein Zeitverwendungsnachweis beizufügen.

(5) Die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde kann die Zulassung zur Prüfung ablehnen, wenn die Durchschnittsnote der schriftlichen Arbeiten während des Vorbereitungsdiens-

tes (§ 7 Abs. 4) mangelhaft oder ungenügend lautet.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Die Große Forstliche Staatsprüfung ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen. Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. ein vorsitzendes Mitglied aus dem höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienst,
2. sechs Beschäftigte des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes; davon übernimmt ein Mitglied den stellvertretenden Vorsitz,
3. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des höheren Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Naturschutz/Landschaftspflege und eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften mit der Befähigung für den höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienst.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann bei Bedarf erhöht werden.

(3) Die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Die Vertreterin oder der Vertreter der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften wird von diesen vorgeschlagen. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder tritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder können von der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde aus wichtigem Grund abberufen werden.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied und zwei Dritteln der an der jeweiligen Prüfung beteiligten Mitglieder besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung gestatten. Satz 2 gilt nicht für Beratungen zur Notenfindung.

(6) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes oder eine von ihr oder ihm als Vertretung benannte Person kann an der Prüfung teilnehmen.

(7) Das Amt des Prüfungsausschussmitglieds ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind bei ihrer Berufung auf diese Pflicht ausdrücklich schriftlich hinzuweisen. Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht Kraft gesetzlicher Vorschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 11

Prüfungstermin

Die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde setzt den Termin der Großen Forstlichen Staatsprüfung fest und beruft die Forstreferendarinnen und Forstreferendare dazu spätestens vier Wochen vorher ein.

§ 12

Schriftliche Prüfung

(1) Ziel der schriftlichen Prüfung ist es festzustellen, ob die Forstreferendarinnen und Forstreferendare Aufgaben der praktischen Verwaltungsarbeit, der forstbetrieblichen und wirtschaftlichen Planung und Betriebsführung zu lösen und Vorschläge zu begründen vermögen.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind innerhalb einer Woche unter Aufsicht acht vom Prüfungsausschuss zu bestimmende Aufgaben zu bearbeiten. Die Dauer der schriftlichen Prüfung darf sechs Stunden pro Tag nicht überschreiten. Aufgaben aus zwei Gebieten nach Abs. 3 können zu einer Doppelaufgabe zusammengefasst werden, für die die Bearbeitungszeit sechs Stunden betragen muss.

(3) Aus folgenden Gebieten können Aufgaben ausgewählt werden: Waldbau, Forsteinrichtung, Forstnutzung, Forstliche Betriebswirtschaftslehre, Waldwertschätzung, Waldschutz, Forstpolitik, Forstliche Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik, Forstökologische Grundlagen, Naturschutz, Landschaftspflege und Raumordnung, Waldarbeitslehre und Verfahrenstechnik, Forstverwaltung, Jagd- und Fischereikunde, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Tarifrecht und Beamtenrecht, Personalführung.

(4) Den Forstreferendarinnen und Forstreferendaren werden die zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, zur Verfügung gestellt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig.

(5) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt.

(6) Spätestens mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist haben die Forstreferendarinnen und Forstreferendare die Prüfungsarbeiten, versehen mit den zugeteilten Kennziffern, der Aufsichtsperson abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die Aufsichtspersonen vermerken auf den Prüfungsarbeiten den Zeitpunkt der Abgabe.

§ 13

Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung umfasst Aufgaben aus den Prüfungsgebieten des § 12 Abs. 3.

(2) In der Waldprüfung sind anhand von Aufgaben, die in der Praxis von Beschäftigten des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes zu lösen sind, fachliche Kenntnis, Urteils- und Entscheidungsvermögen nachzuweisen.

(3) Die Waldprüfung soll in möglichst mehreren Wuchsgebieten in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt werden. Die mündlichen Teilprüfungen sind vor zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen.

(4) Die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei der Vorbereitung können besonders beauftragte Personen hinzugezogen werden, die zur Verschwiegenheit zu verpflichten sind.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll den Umfang der Kenntnisse auf den in Abs. 2 aufgeführten Gebieten feststellen und zugleich erkennen lassen, inwieweit die Fähigkeit besteht, das auf Wissen beruhende Urteil zu vertreten und zu begründen.

(2) Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei Teile:

1. Teil: Waldbau, Forsteinrichtung, Betriebswirtschaft, Waldarbeitslehre und Verfahrenstechnik, Forstnutzung;
2. Teil: Forstpolitik, Verwaltungslehre, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Tarifrecht und Personalführung;
3. Teil: Naturschutz und Landschaftspflege, Forstliche Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik, Raumordnung, Jagd- und Fischereikunde, Waldschutz.

(3) In der Regel wird in jedem Teil der Prüfung 30 Minuten geprüft. Die 30-minütigen Teilprüfungen können in zwei Abschnitten erfolgen. Jede Teilprüfung ist vor zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses abzulegen.

§ 15

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind jeweils mit einer der folgenden Punktzahlen und Noten zu bewerten:

14 bis 15 Punkte	= sehr gut	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
11 bis 13 Punkte	= gut	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
8 bis 10 Punkte	= befriedigend	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
5 bis 7 Punkte	= ausreichend	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
2 bis 4 Punkte	= mangelhaft	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
0 bis 1 Punkte	= ungenügend	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Punktzahl einer Durchschnitts- oder Gesamtnote ist der bis auf zwei Dezimalstellen errechnete Mittelwert der jeweiligen Einzelpunktzahlen; weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt. Hierbei entsprechen

13,50 bis 15	Punkte der Note	sehr gut,
10,50 bis 13,49	Punkte der Note	gut,
7,50 bis 10,49	Punkte der Note	befriedigend,
4,50 bis 7,49	Punkte der Note	ausreichend,
1,50 bis 4,49	Punkte der Note	mangelhaft,
0 bis 1,49	Punkte der Note	ungenügend.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Jede Prüfungsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander bewertet. Weichen die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so ist der Mittelwert beider Punktzahlen maßgebend. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzt ein drittes Mitglied des Prüfungsausschusses Punktzahl und Note im Rahmen der beiden vorliegenden Bewertungen fest.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl der schriftlichen Prüfung (§ 12) erhält jede Aufgabe eine einfache, jede Doppelaufgabe eine zweifache Gewichtung. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Eine Prüfungsarbeit, die nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben wird, wird mit null Punkten bewertet.

§ 17

Bewertung der Waldprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet.

(2) Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl der Waldprüfung erhält jede Aufgabe eine der Schwere und der Bearbeitungszeit entsprechende und vom Prü-

fungsausschuss zuvor festgelegte Gewichtung. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Leistungen werden für jeden der drei Prüfungsteile von den beiden jeweils teilnehmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 14 Abs. 3) bewertet.

(2) Die Gesamtpunktzahl der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der jeweils einfach gewichteten Punktzahlen der drei Prüfungsteile (§ 14 Abs. 2). § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 19

Abschlussnote, Prüfungsentscheidung

(1) Die Punktzahl der Abschlussnote wird in der Weise ermittelt, dass die Gesamtpunktzahl aus schriftlicher Prüfung (§ 16 Abs. 2) mit vier, aus Waldprüfung (§ 17 Abs. 2) und mündlicher Prüfung (§ 18 Abs. 2) jeweils mit zweieinhalb sowie die Durchschnittspunktzahl der Prüfungsvorleistungen (§ 7 Abs. 4) mit eins multipliziert und die Summe der Produkte durch zehn dividiert wird. Die Punktzahl der Abschlussnote wird auf zwei Dezimalstellen errechnet. Die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(2) Die Abschlussnote lautet:

„sehr gut“	bei einer Punktzahl von	13,50	bis	15	Punkten,
„gut“	bei einer Punktzahl von	10,50	bis	13,49	Punkten,
„befriedigend“	bei einer Punktzahl von	7,50	bis	10,49	Punkten,
„ausreichend“	bei einer Punktzahl von	4,50	bis	7,49	Punkten,
„nicht bestanden“	bei einer Punktzahl von	0	bis	4,49	Punkten.

(3) Die Prüfung gilt außerdem als nicht bestanden, wenn ein Prüfungsteil (§ 9 Abs. 2) mit der Gesamtnote „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist. Eine Ausnahme kann der Prüfungsausschuss nur zulassen, wenn in einem der beiden anderen Prüfungsteile Leistungen erbracht wurden, die mindestens mit der Gesamtnote „gut“ bewertet wurden, und im dritten Prüfungsteil Leistungen erbracht wurden, die mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 20

Prüfungszeugnis, Bekanntgabe der Noten, Berufsbezeichnung

(1) Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis, aus dem die Abschlussnote und die Gesamtnoten der Prüfungsabschnitte (§ 9 Abs. 2) und der Prüfungsvorleistungen (§ 7 Abs. 4) nach Notensstufe und Punktzahl zu ersehen sind.

(2) Forstreferendarinnen und Forstreferendaren, die die Große Forstliche Staatsprüfung bestanden haben, wird die Berechtigung erteilt, die Berufsbezeichnung „Forstassessorin“ oder „Forstassessor“ zu führen.

(3) Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid des Prüfungsausschusses.

(4) Das Ergebnis der Prüfung und die zugrunde liegenden Noten sind den Forstreferendarinnen und Forstreferendaren nach der Prüfung bekannt zu geben. Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde zu richten ist, ist unter Aufsicht Einsicht in die Prüfungsarbeiten einschließlich der Benotung zu gewähren.

§ 21

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift enthält

1. Angaben über Art, Ort und Zeitpunkt der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der geprüften Forstreferendarinnen und Forstreferendare,

4. die Namen der sonstigen Anwesenden,

5. den Prüfungsstoff,

6. die Bewertungsliste mit vollständiger Punktzahl- und Notenauflistung.

(2) Die Niederschrift und die Bewertungsliste sind von den nach § 10 Abs. 4 anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der für das Forstwesen zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 22

Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist die Forstreferendarin oder der Forstreferendar durch Krankheit oder sonstige nicht selbst zu vertretende Gründe an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsteile verhindert, so ist dies unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.

(2) Eine wegen der in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gründe nicht angetretene oder abgebrochene Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bereits abgelegte Prüfungsteile oder Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(3) Hat die Forstreferendarin oder der Forstreferendar die Prüfung oder einen Prüfungsteil schuldhaft versäumt, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 23

Ordnungsverstöße

(1) Täuschungshandlungen haben die Aufsicht führenden Personen festzustellen, zu unterbinden und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Wer den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der die Aufsicht führenden Person von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen einer Täuschung oder einer Störung des Prüfungsablaufes entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann, je nach Schwere des Verstoßes, die Forstreferendarin oder den Forstreferendar von der weiteren Prüfung ausschließen, die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewerten.

(3) Wird eine Täuschungshandlung nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 24

Prüfungswiederholung

(1) Wer die Große Forstliche Staatsprüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung als nicht bestanden gilt (§ 22 Abs. 3), kann sie auf Antrag am nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen. Kann die Forstreferendarin oder der Forstreferendar aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an diesem Termin die Prüfung nicht ablegen, so kann auf Antrag eine Zulassung zu dem nächsten Prüfungstermin, der nach dem Wegfall des Hindernisses stattfindet, erfolgen.

(2) Bis zur Wiederholung der Großen Forstlichen Staatsprüfung kann der Vorbereitungsdienst nach § 5 Abs. 2 verlängert werden.

§ 25

Entscheidung über Widersprüche

Über Widersprüche gegen Entscheidungen und Verwaltungsakte des Prü-

fungsausschusses entscheidet die für das Forstwesen zuständige oberste Landesbehörde.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

(1) Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Forstwirtschaftlich-technischen Dienstes im Lande Hessen vom 20. September 1993 (GVBl. I S. 451)¹⁾, geändert durch Verordnung vom 15. Mai 1998 (GVBl. I S. 223), wird aufgehoben.

(2) Forstreferendarinnen und Forstreferendare, die den Vorbereitungsdienst im Juni 2005 begonnen haben, werden bereits nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ausgebildet und geprüft.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 2007

Der Hessische Minister
für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz

Dietzel

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-106

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen
und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die
Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen*)
Vom 29. Januar 2007

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Freistaat Thüringen zur Änderung des Staatsvertrages über die Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 695) wird bekannt gegeben, dass der Staatsvertrag nach seinem Teil II am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 29. Januar 2007

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
Dr. Rhiel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Sommersemester 2007 (Zulassungszahlenverordnung 2007) vom 22. Dezember 2006 (GVBl. 2007 I S. 11)

Das Datum unter der Überschrift muss „22. Dezember 2006“ lauten.

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 58,20 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
